

REAG/GARP-Programm 2017

Reintegration and **E**migration Programme for **A**sylum-Seekers in **G**ermany (**REAG**)
Government Assisted Repatriation Programme (**GARP**)

Projekt „Bundesweite finanzielle Unterstützung freiwilliger Rückkehrer/Innen“

Programm der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesländer für die finanzielle und operationelle Unterstützung der Beförderung und Reintegration von Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern, anerkannten Flüchtlingen, Bürgerkriegsflüchtlingen, ausreisepflichtigen Ausländern, Opfern von Zwangsprostitution oder Menschenhandel sowie von sonstigen Ausländern im Sinne des § 1 AsylbLG, die aus eigenem Entschluss freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren wollen oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern können.

Merkblatt

für

deutsche Behörden,
Mitglieder der Wohlfahrtsverbände, Fachberatungsstellen,
Zentrale Rückkehrberatungsstellen, Ausländerbeauftragte
und den
Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)

Das Rückkehrförder- und Starthilfe-Programm ist ein humanitäres Hilfsprogramm. Es fördert die freiwillige Rückkehr und Weiterwanderung, bietet Starthilfen und dient der Steuerung von Migrationsbewegungen. Es wird von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) im Auftrag des Bundesministeriums des Innern (BMI) und den zuständigen Ministerien der Bundesländer gemeinsam durchgeführt.

Dieses Merkblatt stellt die maßgeblichen Regelungen der Förderung der freiwilligen Rückkehr dar und dient der Erläuterung des Verfahrens.

Die Voraussetzungen für eine Förderung werden durch die von Bund und Ländern beschlossene REAG/GARP-Programmausgestaltung geregelt.

Wichtige Programmänderungen bzw. klarstellende Hinweise in der Fassung Stand Juli 2017 finden Sie unter den folgenden Punkten:

1.1.3. Reisebeihilfe

1.2.1. Starthilfe Staatenliste Gruppe

2.1. Personenkreis

Die Veränderungen der o.g. Punkte betreffen die Hilfen für georgische und ukrainische Staatsangehörige die nach der Visaliberalisierung eingereist sind

3.4.1. Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen ab Juli 2017

IOM – Vertretung für Deutschland:

Taubenstr. 20-22 • D-10117 Berlin • Deutschland • Fax: 030 - 278 778 99

IOM Zweigstelle in Nürnberg:

Neumeyerstr.22-26 • D-90411 Nürnberg • Deutschland • Fax: 0911 - 43 00 260

Telefonzentrale IOM Deutschland: 0911 - 43 00 0

E-Mail: IOM-Germany@iom.int • Internet: germany.iom.int

Inhaltsverzeichnis

Teil I	4
1. Programmausgestaltung	4
1.1 Rückkehrhilfen (Reisekosten und Reisebeihilfe)	4
1.1.1. Reisekosten.....	4
1.1.2. Medizinisch bedingte Zusatzkosten der Reise.....	4
1.1.3. Reisebeihilfe	5
1.2. Starthilfe	5
1.2.1. Starthilfe-Staatenliste	5
1.2.2. Maximale Förderung bei "Dublin-Fällen"	6
2. Personenkreis	6
2.1. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union/Staatsangehörige 6	6
2.1.1. Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz	7
2.1.2. Anerkannte Flüchtlinge.....	7
2.1.3. Sonstige Ausländer, denen der Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt worden ist.....	7
2.1.4. Opfer von Zwangsprostitution und/oder Menschenhandel	7
2.2. Hinweise zu besonderen Personengruppen.....	7
2.2.1. Ehegatten und Kinder.....	7
2.2.2. Minderjährige.....	7
2.2.3. Schwangere Frauen	7
2.2.4. Kranke Personen.....	8
2.2.5. Begleitpersonen	8
2.2.6. Verstorbene Personen	8
3. Bewilligungsvoraussetzungen	8
3.1. Rechtsanspruch	8
3.2. Ausschluss	8
3.3. Offensichtlicher Missbrauch.....	8
3.4. Gewährung von Rückkehrhilfen und Starthilfen	8
3.5. Erläuterungen	9
3.5.1. Verbot der mehrfachen Förderung.....	9
3.5.2. Rückzahlungsverpflichtung	9
3.5.3. Ausreise auf Dauer geplant.....	9
3.5.4. Verzichtserklärung.....	9
3.5.5. Nachrangigkeit	10
3.5.6. Reisedokumente für Rückkehrer.....	10
3.5.7. Reisedokumente für Weiterwanderer.....	10
4. Antragstellung	10
4.1. Erforderliche Unterlagen für die Antragstellung.....	10
4.2. Vereinfachte Antragstellung.....	11
5. Bestätigungen/Erstattungen	11
5.1. Einzureichende Unterlagen.....	11
5.1.1. Erstattung von Reisebeihilfe und/oder Starthilfe - sofern gewährt.....	11
5.1.2. Erstattung der Fahrtkosten bei Ausreise mit dem Bus/mit der Bahn	12
5.1.3. Ausreise mit dem Privat-PKW	13
5.1.4. Stornokosten (Flug).....	13
5.2. Zusendung der Unterlagen - Form und Fristen	13
5.3. Keine rückwirkende Kostenbestätigung durch die IOM	14
6. Buchung der Reise und des Reisewegs	14
6.1. Flugtickets	14
6.2. Reisegepäck	14
7. Begleitung zum Flughafen oder zum Bahnhof	14
8. Nicht planmäßige und verzögerte Ausreise	14
9. Rücktritt von der beantragten Ausreise mit dem Flugzeug	15
10. Nach der Ausreise	15
11. Berichte	15
Teil II	15
12. Weitere wichtige Hinweise für die Rückkehr und Weiterwanderung	15
12.1. Rückkehrer.....	15
12.1.1. Rückkehrer ohne gültige Reisedokumente	15
12.2. Weiterwanderer.....	16
12.2.1. Hinweise für die Inhaber von Konventionspässen	16
Teil III	16

13.	Abrechnung des Programmes.....	16
Teil IV		16
14.	Empfehlungen an die zuständigen Ministerien oder andere zuständige Behörden in den Bundesländern	16
14.1.	Kostenübernahmeerklärungen.....	17
14.2.	Reisepässe	17
14.3.	Eintragungen in Reisepässen	17
14.4.	Runderlass	17
Teil V		17
15.	Informationen über die Programme der IOM in Deutschland	17

Anhang

Annex 1 Programmantrag

Abkürzungen

AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
EASY	Erstverteilung von Asylbegehrenden auf die Bundesländer
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention von 1951
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen)
vWEB-Staaten	Länder des Westlichen Balkans, für deren Staatsangehörige eine visumsfreie Einreise nach Deutschland möglich ist

Teil I

1. Programmausgestaltung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden folgende Hilfen gewährt:

Programmkomponenten:

1.1 Rückkehrhilfen (Reisekosten und Reisebeihilfe)

1.1.1. Reisekosten

Gefördert wird die freiwillige Ausreise eines Rückkehrers/Weiterwanderers durch die Übernahme der Kosten der Beförderung. Dabei wird unterschieden zwischen öffentlichen und privaten Beförderungsmitteln:

Öffentliche Beförderungsmittel sind Bahn, Bus oder Flugzeug. Für diese gilt: Übernahme der Beförderungskosten vom Flughafen oder Abfahrtsort der internationalen Buslinien auf dem grundsätzlich kürzesten Wege bis zum Bestimmungsort.

Bei erhöhten Anreisekosten am Ausreisetag vom aktuellen Wohnort zum Abfahrtsort oder Flughafen kann der Träger der Sozialhilfe nach § 6 Abs. 1 AsylbLG diese Kosten als sonstige Leistung übernehmen (einvernehmlich in diesem Sinne auf der ArgeFlü-Sitzung am 14./15.11.2016 erörtert). Diese Kosten sollen nicht aus der Reisebeihilfe (siehe 1.1.3.) bestritten werden.

Private Beförderungsmittel sind private Kraftfahrzeuge. Für diese gilt: Übernahme der Benzinpauschale von insgesamt **250,00 €** pro Fahrzeug unabhängig von der Zahl der Mitreisenden.

Rückkehrern mit tatsächlichem Hilfebedarf kann durch IOM eine **Ankunftsunterstützung** („arrival assistance“) gewährt werden. Diese umfasst die Unterstützung bei den Einreiseformalitäten, Organisation der Weiterreise in andere Regionen und ggf. die Organisation einer vorübergehenden Unterbringung vor Weiterreise zum Heimat-/Zielort. Diese Unterstützung wird aktuell – unabhängig von vorliegendem besonderem Hilfebedarf – allen mit Passersatzpapieren einreisenden pakistanischen Staatsangehörigen gewährt.

Im Rahmen einer einjährigen Erprobung werden auch die Kosten einer Anschlussflugbuchung im Rückkehrland übernommen, sofern keine Anschlussflugbuchung aus Deutschland möglich ist (z.Zt. AFG, SOM).

Übernahme der **Kosten einer temporärer Unterkunft** direkt nach Ankunft am Flughafen im Herkunftsstaat/ Rückkehrland, wenn der Zielort nicht am selben Tag erreicht werden kann. Beispielländer: Nigeria, Irak, Somalia, Afghanistan (ebf. einjährige Erprobung).

1.1.2. Medizinisch bedingte Zusatzkosten der Reise

Medizinisch bedingte Zusatzkosten der Rückreise bei ärztlich festgestelltem Unterstützungsbedarf können gewährt werden für:

- a) Medizinisches Begleitpersonal oder mitreisende Familienangehörige
- b) Medizinisch notwendige zusätzliche Kosten für Transport und von medizinisch notwendigem Zusatzgerät

Zu (a): Dazu gehören die Übernahme der Beförderungskosten einschl. Nebenkosten der Reise (Tagegeld, Übernachtungskosten, Visa) für Hin- und Rückflug des notwendigen medizinischen Begleitpersonals. In minder schweren Fällen, in denen aber eine sonstige Begleitung medizinisch geboten ist, können für mitreisende/n Familienangehörige/n die Beförderungskosten ohne Nebenkosten übernommen werden);

Zu (b) Übernahme der zusätzlichen Kosten für Transport und von medizinisch notwendigem Zusatzgerät (z.B. bei Notwendigkeit einer Krankentrage/ Sauerstoff, sog. Stretcher-Fällen, notwendige Business Class-Buchung aus medizinischen Gründen).

Diese Ergänzung des Programms wird zunächst auf 120 Fälle im Jahr begrenzt; das Kontingent kann nach Ausschöpfung im Rahmen des Umlaufverfahrens durch Bund und Länder erhöht werden.

Als humanitäre Begleitmaßnahme wird zur Überbrückung nach erfolgter Rückkehr für einen Zeitraum von bis zu 2 Monate nach Rückkehr eine Förderung für Medikamente als Sachleistung gewährt, die lebensnotwendig oder zur Vermeidung einer schwerwiegenden Erkrankung erforderlich sind. Dabei ist die REAG/GARP-Förderung nachrangig gegenüber anderen Fördermöglichkeiten (ausgenommen von landeseigenen Rückkehrprogrammen).

1.1.3. Reisebeihilfe

Es wird eine Reisebeihilfe pro Rückkehrer/Weiterwanderer gewährt. Diese beträgt

200,00 € für Erwachsene und Jugendliche
100,00 € für Kinder unter 12 Jahren

Eine Betragsobergrenze pro Familie ist **hier** nicht vorgesehen.

Keine Reisebeihilfe erhalten Staatsangehörige aus europäischen Drittstaaten, die visumsfrei nach Deutschland einreisen können (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Republik Serbien, Bosnien und Herzegowina, Republik Albanien, Republik Moldau, Kosovo (Resolution 1244/99 des UN-Sicherheitsrates), Georgien bei Einreise nach dem 27.03.17 sowie Ukraine bei Einreise nach dem 10.06.17).

1.2. Starthilfe

Übernahme einer Starthilfe für Personen aus migrationspolitisch bedeutsamen Herkunftstaaten unter der Voraussetzung einer Ko-finanzierung durch das Bundesland, in dem sich der Rückkehrer/Weiterwanderer aufhält.

1.2.1. Starthilfe-Staatenliste

Nach den obigen Kriterien ergibt sich für das Jahr 2017 folgende Staatenliste:

Gruppe 1

Die Starthilfe beträgt insgesamt **500,00 €** pro Erwachsenen und Jugendlichen
und **250,00 €** pro Kind unter 12 Jahren

für Staatsangehörige folgender Länder:

Afghanistan	Irak
Äthiopien	Iran
Eritrea	Nigeria
Gambia	Pakistan
Ghana	

Bitte beachten Sie die maximale Förderhöhe bei Vorliegen einer unanfechtbaren Entscheidung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG, sog. „Dublin-Fall“ zum Zeitpunkt der REAG/GARP-Antragstellung.

Gruppe 2

Die Starthilfe beträgt insgesamt
und

300,00 € pro Erwachsenen und Jugendlichen
150,00 € pro Kind unter 12 Jahren

für Staatsangehörige folgender Länder:

Ägypten	Guinea-Bissau	Senegal
Algerien	Indien	Sierra Leone
Armenien	Kamerun	Somalia
Aserbaidtschan	Kenia	Sri Lanka
Bangladesch	Libanon	Sudan
Benin	Libyen	Syrien
Burkina Faso	Mali	Tadschikistan
China	Marokko	Togo
Côte d'Ivoire	Mongolei	Tunesien
DR Kongo	Niger	Türkei
Georgien*	Palästinensische Autonomiegebiete	Ukraine*
Guinea	Russische Föderation	Vietnam

* Georgische und ukrainische Staatsangehörige erhalten keine Starthilfe, wenn sie nach dem Datum der Visaliberalisierung nach Deutschland eingereist sind (Georgien ab 28.03.17, Ukraine ab 11.06.17).

Bitte beachten Sie die maximale Förderhöhe bei Vorliegen einer unanfechtbaren Entscheidung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG, sog. „Dublin-Fall“ zum Zeitpunkt der REAG/GARP-Antragstellung.

1.2.2. Maximale Förderung bei "Dublin-Fällen"

Wurde das Asylverfahren durch eine unanfechtbare Entscheidung beendet und die Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates festgestellt (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG, „Dublin-Fall“), so sind die Starthilfen für eine Familie auf einen Höchstbetrag in Gruppe 1 auf 1.500,00 € und in Gruppe 2 auf 900,00 € begrenzt.

2. Personenkreis

2.1. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union/Staatsangehörige europäischer Drittstaaten

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind von der Förderung ausgeschlossen.

Staatsangehörigen folgender europäischer Drittstaaten werden keine Reisebeihilfen und Starthilfen gewährt, sie erhalten lediglich Reisekosten:

- ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
- Montenegro
- Republik Serbien
- Bosnien und Herzegowina
- Republik Albanien
- Kosovo (Resolution 1244/99 des UN-Sicherheitsrates)
- Republik Moldau
- Georgien bei Einreise nach dem 27.03.17
- Ukraine bei Einreise nach dem 10.06.17

Der Ausschluss von der Förderung sowie die Einschränkungen gelten nicht für Opfer von Zwangsprostitution und/oder Menschenhandel. Ihnen wird neben den Reisekosten auch die Reisebeihilfe gewährt.

Für sog. "Dublin-Verfahren" (Rücküberstellung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat) können keine REAG/GARP-Leistungen in Anspruch genommen werden.

Die Rückkehrhilfe und Starthilfe wird folgendem Personenkreis gewährt:

2.1.1. Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz

Die Rückkehrhilfe und die Starthilfe werden Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG gewährt. Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und

1. eine Aufenthaltsgestattung nach §55 AsylG besitzen.
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist.
3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzen
 - a. aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen (§ 23 Abs. 1 AufenthG, § 24 AufenthG).
 - b. aus sonstigen Gründen (§ 25 Abs. 5 AufenthG), sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt.
4. eine Duldung nach § 60a des AufenthG besitzen.
5. aus sonstigen Gründen vollziehbar ausreisepflichtig sind. Dies gilt im Sinne dieses Programms auch für Personen, die ein Asylbegehren geäußert, aber noch keinen rechtswirksamen Asylantrag gestellt haben.
6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen oder
7. einen Folgeantrag nach § 71 des AsylG oder einen Zweitantrag nach § 71a des AsylG stellen.

2.1.2. Anerkannte Flüchtlinge

2.1.3. Sonstige Ausländer, denen der Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt worden ist

2.1.4. Opfer von Zwangsprostitution und/oder Menschenhandel

2.2. Hinweise zu besonderen Personengruppen

2.2.1. Ehegatten und Kinder

Die IOM kann für Ehegatten und Kinder, soweit sie nicht im Rahmen des Programms gefördert werden können, auf Wunsch günstige Flugtarife anbieten und gemeinsame Flugbuchungen vornehmen (Special Migrants Assistance-Programm [SMAP]).

2.2.2. Minderjährige

Unbegleitete Minderjährige können über das Programm gefördert werden, wenn sich mindestens ein Elternteil oder ein bestellter Vormund mit der Beförderung schriftlich einverstanden erklärt. Minderjährige müssen am Ankunftsort im Zielland von einem Elternteil oder von einer von den Eltern oder dem Vormund schriftlich bevollmächtigten Person abgeholt werden.

Für unbegleitete Minderjährige kann eine Unterstützung am Ankunftsflughafen („reception assistance“) bewilligt werden. Diese umfasst die Abholung am Gate, Einreisekontrollen usw. bis zur Übergabe an die zur Abholung bevollmächtigte Person.

2.2.3. Schwangere Frauen

Schwangere Frauen werden von den Fluggesellschaften in der Regel nur bis zur Vollendung der 31. Schwangerschaftswoche befördert. Das ärztliche Attest darf nicht älter als 8 Tage sein.

2.2.4. Kranke Personen

Die IOM ist verpflichtet, den Fluggesellschaften Krankheiten von Passagieren zu melden, die eine eventuelle Fluguntauglichkeit zur Folge haben. Gegebenenfalls ist die Flugtauglichkeit durch einen Vertragsarzt der Fluggesellschaft zu bestätigen.

Zu den medizinisch bedingten Zusatzkosten der Rückreise kranker Personen wird auf Nr. 1.1.2 verwiesen.

2.2.5. Begleitpersonen

Siehe hierzu die Neuregelung unter Nr., 1.1.2. (Finanzierung im Rahmen des Programms, keine Kostenübernahmeerklärung mehr erforderlich).

2.2.6. Verstorbene Personen

Beförderungskosten für verstorbene Personen können von der IOM nicht übernommen werden.

3. Bewilligungsvoraussetzungen

3.1. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Hilfen besteht nicht.

3.2. Ausschluss

Die Gewährung einer Starthilfe ist für Personen grundsätzlich ausgeschlossen, die nach §§ 53, 54 AufenthG ausgewiesen worden sind. Eine Rückkehrhilfe kann gewährt werden, wenn ansonsten die Ausreise verzögert würde.

3.3. Offensichtlicher Missbrauch

Personen, bei denen nach den Umständen anzunehmen ist, dass sie in das Bundesgebiet eingereist sind, um eine Rückkehrförderung zu erhalten, soll eine Starthilfe nicht gewährt werden (offensichtlicher Missbrauch). Eine Rückkehrhilfe kann in diesen Fällen gewährt werden.

3.4. Gewährung von Rückkehrhilfen und Starthilfen

Im Übrigen werden die Rückkehrhilfen und Starthilfen auf Antrag gewährt, wenn die Antragsteller

- 3.4.1.** nicht über ausreichende Mittel verfügen, die Kosten für die Rückkehr bzw. Weiterwanderung zu übernehmen; davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn diese Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch (SGB II und XII) oder dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) beziehen oder nach deren Bestimmungen anspruchsberechtigt sind (dies gilt als Mittellosigkeit).

Indizien für Förderbedarf ergeben sich ggf. auch daraus, dass Antragsteller berechtigt wären, Wohngeld oder Kinderzuschlagszahlungen zu erhalten. Ferner kann von Mittellosigkeit ausgegangen werden, wenn das Einkommen nicht über einem bestimmten Schwellenwert liegt. Anhaltspunkte sind die Pfändungsfreigrenzen ("Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2017 vom 28. März 2017 (BGBl. I S. 750)"). Diese sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Personen	Alleinstehend	plus 1	plus 2	plus 3	plus 4	plus 5
Betrag	1.139,99 €	1.569,99 €	1.799,99 €	2.039,99 €	2.279,99 €	2.519,99 €

Es gilt die jeweils aktuellste Fassung.

- 3.4.2.** für sich und ihre minderjährigen Familienangehörigen erklären, innerhalb eines Zeitraums von in der Regel drei Monaten auf Dauer aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen und auf Dauer in ihr Herkunftsland zurückzukehren oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern zu wollen.

- 3.4.3.** noch keine Hilfen nach den Rückkehrförderprogrammen REAG/GARP erhalten haben.
- 3.4.4.** sich verpflichten, die erhaltenen Hilfen zu erstatten, wenn sie ihren Aufenthalt nicht nur vorübergehend nach Deutschland zurückverlegen sollten und sich verpflichten, auch angefallene Stornokosten zu erstatten, es sei denn, die Umstände, die zum Nichtantritt der geplanten Ausreise führen, sind nicht vom Antragsteller zu vertreten. Personen, die nach ihrer Wiedereinreise als Flüchtlinge anerkannt werden (2.1.2.) oder deren erneuter Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt wird (2.1.3.) und ihre minderjährigen, ledigen Kinder sowie ihre Ehegatten, soweit die Ehe zum Zeitpunkt der Anerkennung oder Aufenthaltsgewährung schon bestanden hat, sind nicht zur Rückerstattung verpflichtet.
- 3.4.5.** erklären, bereits bei Behörden und Verwaltungsgerichten eingelegte Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, die auf eine Sicherung des Verbleibs in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Einreise hierher gerichtet sind, zurückzunehmen und gegebenenfalls auf ihre Rechte aus Aufenthaltstiteln zu verzichten.
- 3.4.6.** ihr Einverständnis erklären, dass die zuständigen Behörden und die Organisation, welche die Rückkehrprogramme durchführt, sich die zur Prüfung der Bewilligungs- und Rückerstattungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben gegenseitig übermitteln und nutzen dürfen.

3.5. Erläuterungen

3.5.1. Verbot der mehrfachen Förderung

Förderung und Leistungen durch das Programm können für eine Person nur einmal angeboten werden.

3.5.2. Rückzahlungsverpflichtung

Rückforderungen werden grundsätzlich bei allen Personen betrieben, die sich nicht nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Soweit nicht andere Gründe (z.B. die Art des Aufenthaltstitels) für oder gegen einen solchen Aufenthalt sprechen, ist von einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt auszugehen bei Personen, die sich länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhalten. Ein nur vorübergehender Aufenthalt kann auch dann vorliegen, wenn sich eine Person zwar länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhält, aber der Zweck des Aufenthalts seiner Natur nach nur vorübergehender Art ist. (z.B. bei Studienaufenthalt und zeitlich begrenztem Arbeitsaufenthalt).

In jedem Fall ausgenommen von der Rückzahlungsverpflichtung sind die in Nummer 3.4.4. Satz 2 genannten Personen.

Ob eine Rückforderungsverpflichtung besteht, ist in dem „Verfahren für die Rückforderung von REAG/GARP-Fördermitteln bei Wiedereinreise“ geregelt. Damit IOM die Rückforderung geltend machen kann, bedarf es einer Information über die Wiedereinreise durch die zuständige Ausländerbehörde oder das zuständige Sozialamt. Insbesondere in Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Landesbehörde nach Rückfrage von IOM über das Vorliegen der Rückforderungsvoraussetzungen.

Zu der Erstattung von anfallenden Stornokosten wird auf Nr. 9 Abs. 2 verwiesen.

3.5.3. Ausreise auf Dauer geplant

Personen können nur gefördert werden, wenn sie freiwillig und nicht nur vorübergehend in ihr Heimatland zurückkehren und/oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern wollen. Die gewünschte Ausreise muss auf Dauer geplant sein. Anhaltspunkte für eine spätere Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland dürfen nicht vorliegen (z.B. zwecks Heirat).

3.5.4. Verzichtserklärung

Voraussetzung für die Gewährung der Fördermittel ist die Abgabe der folgenden Erklärung, die im Antrag enthalten ist:

"Hiermit erkläre ich, bereits bei Behörden und Verwaltungsgerichten eingelegte Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, die auf eine Sicherung des Verbleibs in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Einreise hierher gerichtet sind, zurückzunehmen und gegebenenfalls auf meine Rechte aus Aufenthaltstiteln zu verzichten."

3.5.5. Nachrangigkeit

Anträge dürfen nur für Personen gestellt werden, deren Reisekosten oder Rückflüge nicht durch unterhaltspflichtige Angehörige oder von anderer Stelle, z.B. durch eine Rückbeförderungspflicht der Beförderungsunternehmer gemäß § 64 AufenthG, übernommen werden müssen.

3.5.6. Reisedokumente für Rückkehrer

Personen, die über das Programm gefördert werden, müssen für die Ausreise mindestens im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung sein. Für die Einreise in das Heimatland müssen gültige Einreisepapiere (Reisepass oder Passersatzpapier) vorliegen. Manche Staaten gestatten die Einreise ihrer Staatsangehörigen auch mit abgelaufenen Reisepässen, Personalausweisen oder EU Laissez-Passer (weitere wichtige Hinweise befinden sich auch unter den Nummern 12.1. und 12.1.1.).

3.5.7. Reisedokumente für Weiterwanderer

Für die Einreise in ein aufnahmeberechtigtes Drittland ist für einige Staaten (u.a. USA, Kanada und Australien) ein Einwanderungsvisum notwendig, das zum dauerhaften Aufenthalt berechtigt. Für manche Staaten reicht ein Visum, das am Tag der Ausreise noch mindestens 3 Monate gültig sein muss.

Die IOM darf diese Weiterwanderungen jedoch nur für die Länder organisieren, die kein Rück- oder Weiterflugticket verlangen. Auskünfte und Hilfen hierfür geben die Auswandererberatungsstellen (weitere wichtige Hinweise befinden sich auch unter den Nummern 12.2. und 12.2.1.).

4. Antragstellung

Anträge (siehe Annex 1) für die Förderung von Rückkehrern und Weiterwanderern können grundsätzlich nur über die zuständigen deutschen Behörden (Ausländerämter, Kreise, Gemeinden, Sozialämter u.ä), staatliche Wohnheime, Beratungsstellen der Freien Wohlfahrtsverbände, Fachberatungsstellen, Zentrale Rückkehrberatungsstellen, Ausländerbeauftragten und über den UNHCR gestellt werden.

Für die Antragstellung muss das aktuelle Antragsformular benutzt werden. Ein Antragsformular darf nur für eine Person bzw. für eine Familie verwendet werden. Ein Antrag darf für eine Person bzw. eine Familie nur einmal gestellt werden.

4.1. Erforderliche Unterlagen für die Antragstellung

Dem Antrag müssen folgende Dokumente und Bestätigungen beiliegen:

- Kopie des Dokuments zur Einreise in das Heimatland bzw. den Drittstaat (z.B. gültiger Reisepass oder Passersatzpapier, EU Laissez-Passer etc.)
- Für Rückkehrer und Weiterwanderer, die ein Land im Transit bereisen, muss gegebenenfalls die Kopie des Transitvisums beigelegt werden.
- Für Weiterwanderer, die in einen Drittstaat reisen, muss die Kopie eines entsprechenden Visums beigelegt werden.
- Kopie der gültigen Aufenthaltsdokumente (z.B. Aufenthaltsgestattung, -genehmigung, -erlaubnis) oder Duldung bzw. Grenzübertrittsbescheinigung für die Bundesrepublik Deutschland
- BÜMA - Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender o.ä.(z.B. BEA/EAA Registrierung oder Ankunftsachweis)

- Nachweis der Mittellosigkeit/Leistungsbescheid
- soweit vorhanden: Kopie des unanfechtbaren „Dublin-Bescheides“ bei Staatsangehörigen gem. GARP-Staatenliste, wenn die in Ziffer 1.2.2. genannte Förderhöchstgrenze überschritten wird.

4.2. Vereinfachte Antragstellung

Nach diesem Verfahren ist es bei einer Antragstellung **nicht erforderlich**, die Kopien der Aufenthaltsdokumente/Duldung/ Registrierung (z.B. BÜMA, Ankunftsnachweis) oder der Grenzübertrittsbescheinigung, den Nachweis der Mittellosigkeit/Leistungsbescheid, den unanfechtbaren "Dublin-Bescheid" und den Minderheitennachweis zuzusenden.

Es ist ausreichend, wenn das Vorliegen dieser Dokumente auf dem Antrag angekreuzt und durch Stempel und Unterschrift verbindlich bestätigt wird.

Eine Überprüfung der Unterlagen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und ggf. durch den Europäischen Rückkehrfonds erfolgt im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung. Um die Prüfungen zu gewährleisten, sind die Unterlagen 10 Jahre aufzubewahren.

Die IOM kann der antragübermittelnden Stelle Kosten, die auf Grund fehlender bzw. falscher Angaben entstehen, in Rechnung stellen, soweit die antragübermittelnde Stelle dies zu vertreten hat.

Eine sorgsame Prüfung durch die antragübermittelnde Stelle ist deshalb unerlässlich.

5. Bestätigungen/Erstattungen

Wenn die erforderlichen Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen, wird die IOM der antragübermittelnden Stelle eine Bestätigung über die Reisedaten und die finanziellen Unterstützungen per Fax oder per E-Mail zusenden.

Nach der erfolgten Ausreise werden die für die Erstattung der verauslagten Beträge erforderlichen Unterlagen an IOM gesandt (genaue Details siehe Punkt 5.1. - 5.2.).

Sollte die geplante Ausreise nicht stattfinden, ist dies IOM unverzüglich mitzuteilen.

5.1. Einzureichende Unterlagen

5.1.1. Erstattung von Reisebeihilfe und/oder Starthilfe - sofern gewährt

Grundlage für die Erstattung der verauslagten Beträge ist die Zusendung der vollständig ausgefüllten Empfangsbestätigung (Seite 3 der Bestätigung) im Original per Post an IOM.

Zwingend notwendig sind hierbei folgende Punkte und Angaben:

- Unterschrift des Zahlungsempfängers (äquivalent zur Unterschrift im REAG/GARP-Antrag) für jeden einzelnen ausgezahlten Betrag
- Unterschrift des Auszahlenden
- Ort und Datum der Auszahlung
- Dienststempel der auszahlenden Stelle in prüffähiger Farbe (nicht schwarz), damit der Unterschied zu einer Kopie deutlich erkennbar ist und somit die Prüfkriterien erfüllt sind.
- Bankverbindung und Verwendungszweck
Um einen reibungslosen Zahlungsverkehr für Erstattungen zu gewährleisten, wird der Stelle, an die die Zahlungen geleistet werden sollen, empfohlen, eine einheitliche Kontoverbindung zu verwenden bzw. der IOM anzugeben.

Sollte kein Original mehr vorliegen, kann ausnahmsweise eine von der Auszahlungsstelle beglaubigte Kopie der Empfangsbestätigung akzeptiert werden. Diese ist ebenfalls per Post an die IOM zu senden.

5.1.2. Erstattung der Fahrtkosten bei Ausreise mit dem Bus/mit der Bahn

Grundlage für die Erstattung der verauslagten Beträge für das Bus- oder Bahnticket ist die Zusendung der ausgefüllten Empfangsbestätigung (Seite 3 der Bestätigung) im Original per Post an IOM, sowie entsprechender Belege, die eindeutig dem Fall zuordenbar sind.

Wichtig sind hierbei folgende Punkte, Angaben und Unterlagen:

- Originalrechnung des Reiseveranstalters - versehen mit dem Dienststempel in prüffähiger, nicht-schwarzer Farbe

Die Rechnung kann nur anerkannt werden, wenn die Namen aller ausgereisten Personen aufgeführt sind. Sind neben den Reisekosten zusätzlich Gepäckkosten zu entrichten, können diese nur erstattet werden - jeweils ein Gepäckstück pro Person - wenn sie auf der Rechnung aufgeführt wurden. Sind Gepäckkosten im Reisepreis enthalten, müssen diese nicht gesondert ausgewiesen werden. Ist die Übersendung eines Originals nicht möglich, kann ausnahmsweise eine von der auszahlenden Stelle beglaubigte Kopie akzeptiert werden.

- Einsendung von Kopien der Bus- oder Bahntickets

Jeder einzelne Beleg ist mit einem Dienststempel in prüffähiger Farbe (nicht schwarz) zu versehen, damit der Unterschied zu einer Kopie deutlich erkennbar ist und somit die Prüfkriterien erfüllt sind.

- Unterschrift des Antragstellers über die Inanspruchnahme des Bus- bzw. Bahntickets (äquivalent zur Unterschrift im REAG/GARP-Antrag) in prüffähiger Farbe (nicht schwarz).
- Angabe der Gesamthöhe der von IOM zu erstattenden Fahrtkosten
- Unterschrift des Auszahlenden/Aushändigenden
- Ort und Datum der Auszahlung/Aushändigung
- Dienststempel der auszahlenden/aushändigenden Stelle in prüffähiger Farbe (nicht schwarz), damit der Unterschied zu einer Kopie deutlich erkennbar ist und somit die Prüfkriterien erfüllt sind.
- Bankverbindung und Verwendungszweck
Um einen reibungslosen Zahlungsverkehr für Erstattungen zu gewährleisten, wird der Stelle, an die die Zahlungen geleistet werden sollen, empfohlen, eine einheitliche Kontoverbindung zu verwenden bzw. der IOM anzugeben.

Im Rahmen des Programms können von IOM keine Kosten erstattet werden für

- die Anreise zum Abfahrtsort der internationale Buslinie in Deutschland .
- die Weiterreise im Zielland über den Zielort der internationalen Buslinie hinaus.
- Gepäckkosten, wenn diese als Bargeldleistung an die Ausreisenden ausgezahlt wurden.
- Übergepäck (d.h. Kosten für mehr als ein Gepäckstück pro Person)
- Bus- oder Bahnrechnungen bei nicht erfolgter Ausreise

IOM behält sich vor, den beantragten Erstattungsbetrag um diese nicht erstattbaren Beträge **ohne Rücksprache mit der antragübermittelnden Stelle zu kürzen.**

5.1.3. Ausreise mit dem Privat-PKW

Grundlage für die Erstattung der verauslagten Pauschale für die Benzinkosten ist die Zusendung der vollständig ausgefüllten Empfangsbestätigung (Seite 3 der Bestätigung) im Original per Post an IOM.

Zwingend notwendig sind hierbei folgende Punkte und Angaben:

- Unterschrift des Zahlungsempfängers (äquivalent zur Unterschrift im REAG/GARP-Antrag) für jeden einzelnen ausgezahlten Betrag
- Unterschrift des Auszahlenden
- Ort und Datum der Auszahlung
- Dienststempel der auszahlenden Stelle in prüffähiger Farbe (nicht schwarz), damit der Unterschied zu einer Kopie deutlich erkennbar ist und somit die Prüfkriterien erfüllt sind.
- Bankverbindung und Verwendungszweck
Um einen reibungslosen Zahlungsverkehr für Erstattungen zu gewährleisten, wird der Stelle, an die die Zahlungen geleistet werden sollen, empfohlen, eine einheitliche Kontoverbindung zu verwenden bzw. der IOM anzugeben.

Sollte kein Original mehr vorliegen, kann ausnahmsweise eine von der Auszahlungsstelle beglaubigte Kopie der Empfangsbestätigung akzeptiert werden. Diese ist ebenfalls per Post an die IOM zu senden.

5.1.4. Stornokosten (Flug)

Geringwertigkeitspauschale: Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung übernimmt das REAG/GARP-Programm grundsätzlich Stornokosten bei Buchungen (Flugticket) bis zur Höhe von 250.- EUR pro Person.

Stornokosten (Flug) mit einem Betrag von mehr als € 250 pro Person können dem Grunde nach ebenfalls über das Programm abgerechnet werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Stornokosten aufgrund von Versäumnissen der AÜS angefallen sind. Versäumnisse der AÜS liegen beispielsweise vor, wenn:

- die Mitteilung an IOM über eine Absage eines gebuchten Flugs (z.B. aufgrund kurzfristiger Reiseunfähigkeit einer Person) nicht bzw. zu spät erfolgt, um Stornokosten zu vermeiden, obwohl dies möglich gewesen wäre;
- die Passzustellung an den Ausreisenden/ Hinterlegung des Passes am Abreise Flughafen nicht rechtzeitig erfolgt;
- es sich herausstellt, dass die betreffende Person aus gesundheitlichen Gründen nicht reisefähig ist, und die Umstände darüber der AÜS bekannt waren, aber der IOM nicht vor Flugbuchung mitgeteilt wurden;
- die AÜS die Antragsteller nicht rechtzeitig über den gebuchten Reiseternin informieren, damit diese die Reise antreten können.

Verzögerungen auf Grund fehlender Ressourcen stellen ebenfalls ein Versäumnis dar, das sich eine AÜS zurechnen lassen muss.

IOM kann bei strittiger Rechtsauffassung über ein Versäumnis Bund und Länder (Finanzgeber) um eine verbindliche Entscheidung bitten.

5.2. Zusendung der Unterlagen - Form und Fristen

Grundlage für die Erstattung der verauslagten Beträge ist die Zusendung der vollständig ausgefüllten Empfangsbestätigung (Seite 3 der Bestätigung) im Original per Post an IOM.

Die Rechnungen für die Bus- und Bahntickets sind im Original an IOM zu senden.

Sollte kein Original vorliegen kann eine von der Auszahlungsstelle beglaubigte Kopie akzeptiert werden. Diese ist ebenfalls per Post an die IOM zu senden.

Aufgrund des geltenden Abrechnungsverfahrens ist es erforderlich, dass die antragübermittelnde Stelle grundsätzlich alle Belege über verauslagte Mittel **innerhalb von sechs Wochen** nach Ausreise bei der IOM einreicht.

5.3. Keine rückwirkende Kostenbestätigung durch die IOM

Die IOM kann keine rückwirkende Kostenbestätigung erteilen. Anträge auf finanzielle Unterstützungen müssen daher **vor Reiseantritt** bei der IOM in Nürnberg schriftlich eingereicht und von der IOM bestätigt werden.

6. Buchung der Reise und des Reisewegs

Die IOM ist grundsätzlich verpflichtet, den wirtschaftlichsten Reiseweg zu buchen. Ausnahmen sind nur erlaubt, wenn es die besondere Situation oder die persönliche Sicherheit der Ausreisenden rechtfertigt. Die IOM kann beantragte Umbuchungen, die durch schuldhaftes Verhalten der Ausreisenden begründet sind, nur in Ausnahmefällen vornehmen.

Wenn alle Unterlagen bei der IOM komplett eingereicht oder bestätigt wurden, kann die IOM die beantragte Ausreise in der Regel innerhalb von vier bis fünf Werktagen organisieren.

Alle Anträge können der IOM per Fax direkt an die Sachbearbeiter übermittelt werden und brauchen nicht im Original nachgereicht zu werden. Eine Liste der Sachbearbeiter kann Ihnen auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

6.1. Flugtickets

Aufgrund des hohen Umfangs weltweiter Flugbuchungen ist es für die IOM möglich, preisgünstige Flugtarife und Flugkonditionen zu erhalten. Von der IOM gebuchte Flugtickets werden in der Regel als elektronisches Ticket (e-ticket) ausgestellt. Sie sind ausschließlich für den gebuchten Flug gültig und sind weder verkäuflich noch auf andere Personen übertragbar, oder von den Ausreisenden selbst auf andere Flüge umbuchbar. Trotz aller Bemühungen Stornokosten zu vermeiden, werden von einigen Airlines Stornokosten erhoben.

6.2. Reisegepäck

Die Freigeepäckgrenze für das Fluggepäck wird von der IOM in den schriftlichen Passagehinweisen angegeben. Kleinkindern unter zwei Jahren steht nach den Regeln der Fluggesellschaften kein Gepäck zu. Das Gepäck für die Flugreise muss vor dem Abflug unbedingt gewogen werden, da die Fluggesellschaften kein Übergepäck ohne eine entsprechende Bezahlung zulassen. Die Kosten dafür liegen je nach Zielland und Fluglinie bei ca. 1% des Flugpreises der ersten Klasse pro Kilo.

Die Fluggesellschaften befördern unbegleitetes Übergepäck in der Regel etwas günstiger. Die IOM muss in solchen Fällen rechtzeitig informiert werden, damit das Flugticket bereits einen Tag vor dem Abflug für das aufzugebende unbegleitete Gepäck bereitliegt. Reisende, die mit der Bundesbahn reisen, dürfen mehr Gepäck mitnehmen. Auch die Bundesbahn hat jedoch Gepäckgrenzen, die vor der Abreise bei der Bundesbahn erfragt werden müssen, falls dies in Einzelfällen notwendig erscheint.

7. Begleitung zum Flughafen oder zum Bahnhof

Die IOM empfiehlt, den Ausreisenden bei ihrer Anreise zum Ausreiseort und bei der Erledigung ihrer Abreiseformalitäten behilflich zu sein und die von der IOM genehmigten finanziellen Unterstützungen für die Ausreisenden am Ausreiseort auszuzahlen. Eine solche Unterstützung kann von Mitarbeitern der Behörde, über die der Antrag gestellt wurde oder von Vertretern eines Wohlfahrtsverbandes erfolgen. Die IOM kann hierfür keine Kosten übernehmen.

8. Nicht planmäßige und verzögerte Ausreise

In Notfällen kann die IOM für Übernachtung/Verpflegung am Flughafen oder Rückreise zum Wohnort für die Behörde, über die der Antrag gestellt wurde, finanziell in Vorlage treten, benötigt dafür aber eine Kostenübernahmeerklärung der antragübermittelnden Stelle.

9. Rücktritt von der beantragten Ausreise mit dem Flugzeug

Die IOM kann seine günstigen Flugpreise nur dann erhalten, wenn die Anzahl der Stornierungen sehr begrenzt bleibt. Sobald bekannt wird, dass ein gebuchter Flug nicht angetreten wird, ist die IOM sofort zu benachrichtigen. Die antragübermittelnde Stelle sollte gewährleisten, dass die geplante Ausreise stattfindet, da sonst regelmäßig Stornokosten anfallen können.

Angefallene Stornokosten sind von den betroffenen Personen zu erstatten, es sei denn, die Umstände, die zum Nichtantritt der geplanten Ausreise führen, sind nicht von ihnen zu vertreten.

10. Nach der Ausreise

Die Ausreise der betroffenen Personen ist der IOM möglichst durch die Grenzübertrittsbescheinigung zu belegen. Wohlfahrtsverbände, Fachberatungsstellen und Zentrale Rückkehrberatungsstellen sollten das zuständige Sozialamt und die Ausländerbehörde über die Abreise der Betroffenen unterrichten, damit Sozialhilfeleistungen und andere öffentliche Zuwendungen eingestellt werden können.

11. Berichte

Das Bundesministerium des Innern, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die zuständigen Ministerien in den Bundesländern werden monatlich durch Statistiken und im Rahmen der monatlichen bzw. zweimonatigen Abrechnung/Anforderung von Abschlagszahlungen über den Stand des Programms unterrichtet.

Die IOM legt über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den jeweiligen Bundesländern zum 31. März des Folgejahres im Rahmen eines Verwendungsnachweises Rechenschaft ab.

Teil II

12. Weitere wichtige Hinweise für die Rückkehr und Weiterwanderung

Die Stellen, über welche der Antrag gestellt wurde, müssen sicherstellen, dass die Migranten zum Zeitpunkt der Ausreise im Besitz ihrer Reisepässe bzw. Passersatzpapiere sind. Falls diese Papiere vom Ausländeramt am Flughafen hinterlegt werden, müssen die Migranten unbedingt darauf hingewiesen werden, wo die Reisedokumente abzuholen sind.

12.1. Rückkehrer

Rückkehrer müssen im Besitz eines gültigen National- oder Reisepasses ihres Heimatlandes sein. Sollten diese Papiere nicht vorliegen oder die Gültigkeit bereits abgelaufen sein, so ist die Ausstellung eines "EU-Laissez-Passer", eines "Emergency Travel Certificate" oder eines anderen Ersatzpapiers durch das Konsulat oder die Botschaft unerlässlich.

Wenige Staaten verlangen neben dem gültigen Nationalpass zusätzlich eine von der Botschaft ausgestellte Einreiseerlaubnis.

Anerkannte Flüchtlinge müssen ihren Konventionspass (Reiseausweis nach Artikel 28 GFK) vor der Rückreise bei der Ausländerbehörde zurückgeben.

12.1.1. Rückkehrer ohne gültige Reisedokumente

Einige Staaten erlauben die Einreise ihrer Staatsangehörigen auch mit schon abgelaufenen Reisepässen, mit Personalausweisen oder anderen Identitätsnachweisen. Die IOM kann die Rückkehr dieser Personen organisieren, wenn für den Fall der Einreiseverweigerung und der Wiedereinreise die Bundesrepublik Deutschland eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung vorliegt.

12.2. Weiterwanderer

Bei Weiterwanderungen sind die Einreisebestimmungen des jeweiligen Staates verbindlich.

Ausländer, die weiterwandern wollen, also Aufnahme und ständigen Aufenthalt in einem Drittland anstreben, sollten sich zunächst an eine Auskunfts- und Beratungsstelle für Auswanderer und Auslandstätige wenden, um sich dort über Auswanderungsmöglichkeiten beraten zu lassen (z.B. Raphaelswerk, Diakonisches Werk, DRK). Verzeichnisse dieser Beratungsstellen finden Sie unter:

http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_ZMV/Bundesstelle_f%C3%BCr_Auswanderer_und_Auslandstaetige/Beratungsstellen/beratungsstellen_node

Anträge auf unterstützte Beförderung in Drittländer können von IOM erst bearbeitet werden, wenn ein Einwanderungsvisum/Visum für dauerhaften Aufenthalt vorliegt.

Bei Weiterwanderungen in die USA können von der IOM Ersatzausweise ausgestellt werden, falls keine gültigen Reisepässe bzw. Passersatzdokumente vorliegen. Hierfür ist **für jede Person** ein Passbild erforderlich. In einigen Fällen verlangt das Konsulat gültige Pässe (z.B. Travel Document).

12.2.1. Hinweise für die Inhaber von Konventionspässen

Personen, die ein Einwanderungsvisum für die USA, Kanada, Australien oder Neuseeland unter der Flüchtlingskategorie beantragt haben, sollten bei den konsularischen Interviews und bei der Ausreise den Status von Asylbewerbern oder Bürgerkriegsflüchtlingen haben. Die Anerkennung als Asylberechtigte in der Bundesrepublik könnte sich auf die Weiterwanderung negativ auswirken. In solchen Fällen sollte die IOM oder eine Auswandererberatungsstelle konsultiert werden.

Bei der Familienzusammenführung von Kontingentflüchtlingen ist die Benutzung von Konventionspässen zur Weiterreise nach USA, Kanada, Australien und Neuseeland je nach Art des Visums grundsätzlich möglich.

Die IOM kann die Kosten der Weiterwanderung bei einer eventuellen Rückkehr von Flüchtlingen mit Konventionspässen in die Bundesrepublik Deutschland den Kostenträgern, die die Weiterwanderung finanziert haben, nicht erstatten. Anerkannte Flüchtlinge, die wieder in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren, müssen die von der IOM finanzierten Reisekosten zurückerstatten.

Teil III

13. Abrechnung des Programmes

Um die Endabrechnung fristgerecht durchführen zu können, müssen alle Belege - wie unter Punkt 5.1 bis 5.2 ausgeführt - bis spätestens sechs Wochen nach Ausreise bei der IOM eingereicht sein. Die Endabrechnung findet bis zum 31. März des Folgejahres statt.

Teil IV

14. Empfehlungen an die zuständigen Ministerien oder andere zuständige Behörden in den Bundesländern

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens ist vor allem eine einheitliche Abwicklung des Programms in allen Bundesländern anzustreben.

14.1. Kostenübernahmeerklärungen

Durch die vereinfachte Antragstellung (Punkt 4.1.) und durch die für einige Nationalitäten mögliche Rückkehr ohne gültige Reisedokumente (Punkt 12.1.1.) könnten in Ausnahmefällen Kosten durch Fehlbuchungen bzw. durch Einreiseverweigerung und Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland entstehen.

In den letzten Jahren wurde vermehrt Personen die Einreise in das Heimatland verweigert, und sie wurden in die Bundesrepublik Deutschland zurückgewiesen, da im Antrag fälschlicherweise gültige Reisedokumente angegeben worden waren. Zur Beschleunigung des Ausreiseverfahrens werden die Behörden, über die der Antrag gestellt wurde, gebeten, der IOM durch eine generelle Erklärung auf Seite 1 des Antragsformulars zu bestätigen, dass Reisekosten und andere Beihilfen für die genannten Risiken übernommen werden (vereinfachte Beantragung).

14.2. Reisepässe

Zur Vermeidung von Schwierigkeiten am Ausreisetag sollten die Pässe nicht zur Bundespolizei am Flughafen geschickt werden. Die Pässe sollten den Ausreisenden selbst oder ihren Begleitpersonen übergeben werden. Häufig können Personen kurzfristig nicht ausreisen, weil ihre Pässe am Ausreisetag nicht vorliegen oder nicht gefunden werden. Die IOM kann den Behörden entstandene Kosten in Rechnung stellen, wenn eine Ausreise nicht erfolgen kann, weil der Reisepass am Flughafen nicht vorlag.

Es ist außerdem nicht ratsam, Dokumente am Flughafen zu hinterlegen, wenn es sich um einen Schengen-Flug handelt, da es bei diesen Flügen keine Passkontrollen bei Abflug in der Bundesrepublik Deutschland gibt und somit die Gefahr besteht, dass die Migranten ohne Dokumente fliegen und dies erst bei der Grenzkontrolle im Transit-Schengen-Staat auffällt. Die Kosten für eine evtl. Zurückweisung sind sehr hoch und können nicht von der IOM übernommen werden.

14.3. Eintragungen in Reisepässen

Bei Rückkehrern, die nicht zur Ausreise aufgefordert sind, sollte auf den Stempel im Pass "Ausreisepflicht nach § 50 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes, Fristsetzung bis zum..." verzichtet werden. Asylbewerber, die den Ausgang ihres Asylverfahrens in Deutschland abwarten können, haben oft berechtigte Befürchtungen, dass dieser Stempel für manche Heimatländer ein Hinweis auf den in Deutschland gestellten Asylantrag ist.

14.4. Runderlass

Es wird empfohlen, das Merkblatt und die entsprechenden Regelungen des betreffenden Bundeslandes durch Runderlass allen Behörden in den Bundesländern bekannt zu geben.

Teil V

15. Informationen über die Programme der IOM in Deutschland

Informationen über die Internationale Organisation für Migration im Allgemeinen, über das Programm der Förderung der freiwilligen Rückkehr in deutscher, englischer und weiteren Sprachen und über die derzeit von der IOM in Deutschland durchgeführten Programme sind unter <http://germany.iom.int> erhältlich.